



Sicherheitswesen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

329/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.014/13-IV/11/93/E

DVR: 0000051

Wien, am 10. August 1993

Referent: Eller

Tel: 53 126/2437

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtungsverfahren

An
die Parlamentsdirektion

1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	59 - GE/19 P3
Datum	12. 8. 1993
Verteilt	13. Aug. 1993 / ME

Dr. Alsch-Harant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis

30. September 1993

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof

- 2 -

die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring

- 3 -

der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
 die Bundessportorganisation
 der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 Österreichs
 der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung österreichischer Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
 der österreichische Wasserwirtschaftsverband
 der österreichische Bundesfeuerwehrverband
 der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
 der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
 der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
 der Österreichische Verband der Markenartikelindustrie
 der österreichische Berufsverband der Erzieher
 die Arge Daten
 das Institut für Rechtspolitik
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 das Institut für Europarecht Wien das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
 das Forschungsinstitut für Europarecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
 das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
 das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
 das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 die Lebenshilfe Österreich
 der Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
 der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
 die Österreichische Liga für Menschenrechte
 die österreichische Sektion von amnesty international
 das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
 das österreichische Helsinki Komitee

Auf die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gleichzeitig zur Begutachtung versandte Novelle zum B-VG darf hingewiesen werden.

Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Für den Bundesminister:
Szymanski

2

Bundesgesetz mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 520/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"Meldepflicht"

§ 1. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Wohnung sind alle Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benützt werden, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(3) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(4) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum

Begutachtung

- 2 -

Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

(5) Meldedaten sind mit Ausnahme der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebrett (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

(6) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie nichtbewirtschaftete Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(7) Unterkunftgeber ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt."

2. § 11 lautet:

"Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) Eine Ab- und gleichzeitige Neuankündigung (Ummeldung) hat bei der Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

(2) Eine Ummeldung innerhalb eines Monats hat zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist.

Begutachtung

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden."

3. § 14 Abs 2, 2. Satz lautet:

"In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten."

4. § 14 Abs 3 lautet:

"(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung des Melderegisters oder zum Zwecke der Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters aus Datenverarbeitungen zu ermitteln, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Diese sind auf Verlangen verpflichtet, die gewünschten Daten zu übermitteln."

5. § 15 Abs 1 und 2 lauten:

"§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs 3 oder 4) ist nur nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Bescheid des Landeshauptmannes (§ 17 Abs 5) zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständi-

Begutachtung

- 4 -

gen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen."

6. § 15 wird folgender Abs 5 angefügt:

"(5) Entsteht bei einer Bundespolizeidirektion ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Verdacht, daß ein bei ihr mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort keinen Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat, so hat sie dies dem Bürgermeister mitzuteilen."

7. § 16 lautet:

"Zentrales Melderegister

§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt das Zentrale Melderegister. Sofern Meldebehörden ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Dieser hat die Daten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der an- und abgemeldeten Menschen vorzusehen; für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage). Näheres über die Führung des Zentralen Melderegisters und über die Übermittlung der Meldedaten ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist auf Anfrage einer Meldebehörde verpflichtet, dieser die von ihm verarbeiteten

Begutachtung

Melddaten eines bestimmbar Menschen samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen im Umfang der Anfrage zu übermitteln.

(3) Melddaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind vom Bundesminister für Inneres nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen."

8. Der bisherige § 17 wird samt Überschrift zum § 16a.

9. § 17 lautet:

"Reklamationsverfahren

§ 17. (1) Der Landeshauptmann führt über Antrag (Abs 2) ein Reklamationsverfahren durch und entscheidet darüber, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat.

(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag des Bürgermeisters

1. der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, oder
2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat,

geführt. In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei.

(3) Der Landeshauptmann hat das Österreichische Statistische Zentralamt für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages (Abs 2 Z 2) und für die Entscheidung in der Sache

Begutachtung

- 6 -

(Abs 1) als Amtssachverständigen darüber beizuziehen, ob der Betroffene in einer bestimmten Gemeinde einen Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat.

(4) Hebt der Landeshauptmann den Hauptwohnsitz des Betroffenen auf, so hat er diesem in dem Bescheid außerdem aufzutragen, binnen einem Monat bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen; dies gilt nicht, wenn Grund zur Annahme besteht, der Betroffene habe im Inland keinen Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. Die für die Unterkunft gemäß Abs 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls aufgrund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen."

10. Im § 18 Abs 2 wird als 3. Satz eingefügt:

"Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt werden."

11. Dem § 18 wird folgender Abs 6 angefügt:

"(6) Die Meldebehörde hat auf Verlangen auch aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch im Zentralen Melderegister nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: "Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister vor". Für

Begutachtung

die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt; außerdem ist für die Erteilung einer solchen Auskunft jede Behörde zuständig, an die zuvor ein Verlangen gemäß Abs 1 über denselben Betroffenen gerichtet worden ist."

12. In § 20 Abs 3 lautet der erste Satz:

"Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; Übermittlungen aufgrund von Verknüpfungsanfragen (§ 16 Abs 1) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt."

13. Nach § 20 Abs 6 wird folgender Abs 7 eingefügt:

"Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich nach den ihnen zur Verfügung stehenden Daten zu diesen bekannt haben."

14. In § 20 wird der bisherige Abs 7 zu Abs 8 und an die Stelle der darin zitierten Ziffer "6" tritt die Ziffer "7".

15. In § 22 Abs 1 Z 4 tritt an die Stelle des Wortes "Meldedaten" das Wort "Identitätsdaten".

16. § 22 Abs 2 Z 2 lautet:

"2. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 11 Abs 1 oder 17 Abs 4 nicht erfüllt oder"

- 8 -

17. § 23 Abs 1 lautet:

"§ 23. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebücher, die der Anlage B in der Stamfassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 weiterverwendet werden. Wohnungen, die bisher als ordentlicher Wohnsitz gemeldet waren, sind nunmehr als Hauptwohnsitz gemeldet, es sei denn, der Betroffene hätte mehrere ordentliche Wohnsitze gemeldet. Wird in solchen Fällen der Betroffene an einem ordentlichen Wohnsitz in der Wählerevidenz geführt, so gilt dieser als sein Hauptwohnsitz, sonst ist dies der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz."

18. § 23 Abs 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl.Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 18 Abs 6 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft."

19. § 25 lautet:

"Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16a im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut."

Begutachtung

20. Die Anlage A entspricht folgendem Muster:

Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Meldezettel

Zutreffendes bitte ankreuzen

FAMILIENNAME (in Blockschrift); AKAD. GRAD (abgekürzt)		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Religionsbekenntnis			
VORNAMEN lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Heisedokument)				STAATSANGEHÖRIGKEIT <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat (Name) →			
Familienname vor der ersten Eheschließung							
GEBURTSDATUM	GEBURTSORT laut Reisodokument (bei österr. Staatsbürgerschaft auch laut Geburtsurkunde); Bundesland bzw. Staat (Ausland)						
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisopaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)							
UNTERKUNFT	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen			Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.	
HAUPTWOHNSITZ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	→	Postleitzahl	Ortsgemeinde				
Wenn ja, BISHERIGER HAUPTWOHNSITZ	→	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen			Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.
		Postleitzahl	Ortsgemeinde	Staat, falls Ausland			
Allfällige weitere Wohnsitze	→	Postleitzahl, Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat (Ausland)					
VERZOGEN NACH (Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat, falls Ausland)							
Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Unterschrift)			Raum für behördliche Vermerke				
Unterschrift des Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)			ANGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift)		ABGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift)		

St. Dr. Lager-Nr. 333. - Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - Amtliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familienname vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, zB: Reisepaß + Geburtsurkunde.
 - Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Fremde): Reisedokument (zB Reisepaß);
 - eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung von der bisherigen Unterkunft oder über die aufrechte Anmeldung an der bisherigen Unterkunft (= Meldezettel).
3. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Bundes-Wählerevidenz“ maßgeblich!
5. Bewahren Sie bitte die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel sorgfältig auf. Sie benötigen diese bei vielfältigen Gelegenheiten, insbesondere bei der Abmeldung und der Neuanmeldung (im Falle eines Wohnungswechsels).
6. Bedenken Sie bitte, daß eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder sonstigen Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten begründen kann (zB für Kfz-Zulassungsbesitzer oder Inhaber waffenrechtlicher Urkunden).

21. Die Anlage B entspricht folgendem Muster:

Gästebblatt		KENNZAHL		Name des Beherbergungsbetriebes						
Lfd.Nr.										
FAMILIENNAME			Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)							
			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich							
VORNAME		GEBURTSDATUM		BERUF						
REISEDOKUMENT bei ausl. Gästen (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)						STAATSANGEHÖRIGKEIT				
HAUPTWOHNSITZ	Straße/Gasse/Platz									
	Postleitzahl	Ortsgemeinde			Staat					
EHEGATTE	Vorname, Geburtsjahr			ANKUNFT am		Tag	Monat	Jahr		
KIND(ER)	Vorname, Geburtsjahr		Vorname, Geburtsjahr		ABREISE am		Tag	Monat	Jahr	
	Vorname, Geburtsjahr		Vorname, Geburtsjahr		Unterschrift des Meldepflichtigen					
Bei REISEGRUPPEN	Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter)	Aufgliederung nach Herkunftsland	Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl	
			Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl	

MUSTER

- 12 -

Artikel II

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 427/1985, 148/1990 und 339/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 1 lautet :

"(1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 4 des Meldegesetzes 1991) haben.

2. Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs 2 und 3 entfallen, die Abs 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 5.

4. Dem § 2a Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

"Als Hauptwohnsitz gilt für die Zeit vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitz-Gesetzes der ordentliche Wohnsitz."

5. § 3 Abs 4 letzter Satz lautet:

"Die Daten des Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres dürfen mit den Daten des zentralen Melderegisters (§ 16 Abs 1 des Meldegesetzes 1991) verknüpft werden."

Begutachtung

Artikel III

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 116/1977, 233/1982, 355/1989, 148/1990 und 339/1993 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 518/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erster Satz lautet:

"Der Antrag muß von mindestens 10.000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und den Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 4 des Meldegesetzes 1991) im Bundesgebiet haben, unterstützt sein."

2. § 3 Abs 5 erster Satz lautet:

"Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat."

3. § 4 Abs 2 erster Satz lautet:

"Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat."

4. (Verfassungsbestimmung) § 6 lautet:

"§ 6. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt bei Volksbegehren sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 5 Abs 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben."

5. In der Anlage 2 wird im ersten Satz der Bestätigung der Gemeinde die Wortfolge "einen ordentlichen Wohnsitz" durch die Wortfolge "den Hauptwohnsitz" ersetzt.

Begutachtung

- 14 -

Artikel IV

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs 2 erster Satz lautet:

"Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199) im Gebiet der Republik ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 4 des Meldgesetzes 1991) hatten, vermehrt um die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die am Zähltag in der Wählerevidenz eingetragen waren, ist durch die Zahl 183 zu teilen."

2. Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 24 Abs 2 und 3 entfallen, die Abs 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 4.

Artikel V

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 148/1990 und 339/1993 wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 5 lautet:

"§ 5. (Verfassungsbestimmung) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 4 des Meldgesetzes 1991) hat."

2. Im § 6 Abs 3 lit. a wird der Begriff "ordentlichen Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

Begutachtung

Artikel VI

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 149/1990 und 339/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 3 lautet:

"(3) Als Grundlage für die Übermittlung zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art 26 B-VG) sowie die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art 34 B-VG) ist der Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 4 des Meldegesetzes 1991) jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben."

2. Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs 4 entfällt, der Abs 5 erhält die Bezeichnung 4.

4. § 3 Abs 1 zweiter Satz entfällt.

5. § 6a Abs 2 bis 4 entfallen, der Abs 5 erhält die Bezeichnung 2.

6. § 10 Abs 4 entfällt.

Artikel VII

Anpassungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1. (1) In den übrigen Bundesgesetzen wird, soweit in Abs 2 nicht anderes bestimmt ist, der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Begutachtung

- 16 -

(2) Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" wird beibehalten in:

1.

2.

3.

.

.

.

§ 2. Der Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt

1.

2.

3.

.

.

.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Artikels ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut.

Begutachtung

V O R B L A T T

Problem:

In Ausnahmefällen kann derzeit ein Mensch mehrere ordentliche Wohnsitze haben. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Nationalrates hat anläßlich seiner Beratungen zum Meldegesetz 1991 gefordert, es solle eine Rechtslage geschaffen werden, die nur einen ordentlichen Wohnsitz zulasse.

Ziel:

Verankerung des durch eine gleichzeitige B-VG-Novelle in die Verfassung eingeführten Begriffes des Hauptwohnsitzes im übrigen Rechtsbestand des Bundes. Für jeden in Österreich niedergelassenen Bürger soll ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt geschaffen und der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes durchwegs durch jenen des Hauptwohnsitzes ersetzt werden.

Inhalt:

Der Entwurf schafft im Rahmen des Meldegesetzes Definitionen für die Begriffe des Wohnsitzes und des Hauptwohnsitzes, nimmt das Meldedatum "Religionsbekenntnis" auf, schlägt ein den Bürgern und den Behörden zur Verfügung stehendes Zentrales Melderegister vor und führt hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für den Hauptwohnsitz ein Reklamationsverfahren ein. Außerdem werden die Vorschriften, die für das Wahlrecht des Bundes maßgeblich sind, angepaßt und wird für den Bereich des gesamten Bundesrechtes ein Umstieg vom Begriff des ordentlichen Wohnsitzes auf jenen des Hauptwohnsitzes vorgeschlagen.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes mit der Konsequenz, daß dem Anliegen des Ausschusses für innere Angelegenheiten nicht Rechnung getragen wird.

Kosten:

Zusätzlicher Aufwand wird durch die Verwirklichung des Zentralen Melderegisters und durch die Einführung des Reklamationsverfahrens entstehen. Für letzteres wird - jedenfalls in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes - im Bereich der Ämter der Landesregierung Verwaltungsaufwand anfallen. Ihn zu quantifizieren ist nicht ohneweiters möglich. Auf Grund der Erfahrungen aus der Volkszählung 1991 kann jährlich österreichweit mit etwa 5.000 Reklamationsfällen gerechnet werden. Die wesentliche Belastung trifft jedoch in diesen Fällen das Österreichische Statistische Zentralamt, das stets als Amtssachverständiger einzuschreiten hat; es benötigt zusätzliche personelle Ressourcen in der Größenordnung von etwa 5 Bediensteten (B/b).

Besondere Kosten werden durch das Zentrale Melderegister entstehen. Erste Schätzungen haben erkennen lassen, daß eine Realisierung einen dreistelligen Millionenbetrag - aufgeteilt auf die nächsten fünf bis sieben Jahre - erfordern wird.

EG-Konformität:

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften werden nicht berührt.

Begutachtung

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Nationalrates hat anlässlich seiner Beratungen zum Meldegesetz 1991 die Forderung erhoben (329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP), es solle eine Rechtslage geschaffen werden, die nur einen ordentlichen Wohnsitz zulasse. Diese Forderung liegt dem vorliegenden Gesetzesprojekt zugrunde. Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Regelung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Für jeden Menschen, der sich im Bundesgebiet niedergelassen hat, soll es **letztlich einen zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt** geben.
2. Die Frage, ob sich ein Mensch im Bundesgebiet niedergelassen hat, soll **im Rahmen der gesamten Lebensumstände dieses Menschen** - also auch der auslandsbezogenen - beantwortet werden. Die österreichische Rechtsordnung nimmt damit keine Geltung für das Ausland in Anspruch, sondern sie berücksichtigt Lebenssachverhalte, die im Ausland verwirklicht werden, für die Gestaltung inländischer Rechtsverhältnisse. Demnach kommt für Ausländer ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt im Inland nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen hierfür auch unter Bedachtnahme auf im Ausland bestehende örtliche Anknüpfungspunkte dieses Menschen vorliegen.
3. Für diesen zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt soll der Begriff **"Hauptwohnsitz"** verwendet werden, da dieser einerseits plastischer ist und andererseits mit dem Begriff "Zweitwohnsitz" harmonisiert, während der Gegenbegriff zum "ordentlichen Wohnsitz" nicht ohneweiters gebildet werden kann. Dies bedeutet allerdings, daß in allen (Bundes- und Landes-)Gesetzen an die Stelle des

Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" der Begriff "Hauptwohnsitz" zu treten hätte, soll in der jeweiligen Norm der (bisherige) Inhalt aufrecht erhalten werden.

4. Im geltenden Recht hat der Verfassungsgerichtshof eine nur materienspezifisch durchtrennbare Verbindung zwischen Art 26 Abs 2 B-VG und § 66 der Jurisdiktionsnorm geschaffen. Demnach setzt die genannte Verfassungsbestimmung, die ja keine Definition des ordentlichen Wohnsitzes enthält, diesen Begriff voraus. Nach der "Versteinerungstheorie" muß der ordentliche Wohnsitz daher in der Bedeutung verstanden werden, die ihm im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Art 26 B-VG zukam. Da der Verfassungsgesetzgeber damals vom Inhalt des § 66 JN ausging, muß sich nach geltendem Recht eine einfachgesetzliche Regelung an dieser Begriffsbestimmung orientieren und daher hinnehmen, daß ein Mensch - in Ausnahmefällen - **mehrere ordentliche Wohnsitze** haben kann. Für das vorliegende Projekt bedeutet dies, daß - unabhängig vom gewählten Begriff - **das Band zwischen Art 26 Abs 2 B-VG und § 66 JN durchtrennt** werden muß. Dies geschieht durch Aufnahme einer **Ermächtigung des Meldegesetzgebers im B-VG** (siehe die gleichzeitig vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandte Novelle des B-VG), **die Definition vorzunehmen**. Dieser Auftrag wird im vorliegenden Entwurf aufgenommen und ausgeführt.
5. Die Festlegung des Hauptwohnsitzes soll aus einer **Kombination von objektiven und subjektiven Kriterien** erfolgen. Auszugehen ist vom melderechtlichen Grundtatbestand der "Unterkunftnahme" (§ 1 Abs 1), die bereits dann vorliegt, wenn jemandem in einer Wohnung länger als drei Tage Unterkunft oder - eine sonstige inländische Meldung vorausgesetzt - länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird. Die Unterkunft im Sinne des Meldegesetzes erfaßt somit in gleicher Weise höchst unterschiedliche örtliche Bindungen: den länger als zwei

Monate dauernden Verwandtenbesuch ebenso wie den Mittelpunkt aller Lebensbeziehungen. In diesem Bereich eine Differenzierung zu erreichen, ist Aufgabe der Begriffe "Wohnsitz" und "Hauptwohnsitz".

6. Gemeinsames Grundelement all dieser Wohnsitzbegriffe ist eine nicht bloß vorübergehende Verdichtung bestimmter Lebensbeziehungen. Damit ist die Abgrenzung zur "bloßen Unterkunft" vorgenommen, der das Element der Dauer fehlt.

Nach dieser Konzeption wäre ein "Wohnsitz" an jeder Unterkunft errichtet, an der ein Mensch bestimmte möglicherweise eng abgegrenzte Lebensbeziehungen (z. B. gesellschaftliche oder wirtschaftliche) auf Dauer wahrnimmt. Ein Wohnsitz wäre demnach auch in einem regelmäßig als solchen benützten Wochenendhaus oder Ferienappartement errichtet. Ist an einem Ort hingegen der einzige Wohnsitz eines Menschen und damit der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen errichtet, so ist er der Hauptwohnsitz.

7. Bei Vorhandensein **mehrerer Wohnsitze** eines Menschen genügt ein solcher - auf eng abgegrenzte Lebensbeziehungen ausgerichteter - Wohnsitz noch nicht, um als **Hauptwohnsitz** in Betracht zu kommen. Dafür bedarf es vielmehr einer solchen Verdichtung der Lebensbeziehungen, daß bei Einbeziehung sämtlicher (also der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen) Lebensumstände des Betroffenen in die Betrachtung von einem "**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**" gesprochen werden kann. Hat jemand, der über mehrere Wohnsitze verfügt, nur einen Wohnsitz, der diesen Mittelpunkt bildet, so ist dies sein Hauptwohnsitz. Bloß in jenen - seltenen - Fällen, in denen der Mensch sowohl über mehrere Wohnsitze als auch an mehreren dieser Wohnsitze über "**Mittelpunkte der Lebensbeziehungen**" verfügt, hat er jenen "**Mittelpunkt**" zu bezeichnen, der sein Hauptwohnsitz sein soll.

8. Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze werden für den "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" vor allem folgende **Bestimmungskriterien** maßgeblich sein: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Es kommt somit auf eine **Gesamtschau** an: Am Hauptwohnsitz muß nicht der Schwerpunkt der beruflichen, der wirtschaftlichen **und** gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen, sondern es muß sich bei Betrachtung des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen ergeben, daß er dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Hierbei ist es etwa durchaus möglich, daß am Hauptwohnsitz wenige oder gar keine beruflichen Lebensbeziehungen bestehen.

9. Die Verankerung des (einzigen) Hauptwohnsitzes in der Rechtsordnung erfordert die **Schaffung einer Clearing-Stelle**, da der Bürger, der einen von mehreren als "Mittelpunkte" qualifizierten Wohnsitzen als Hauptwohnsitz bezeichnet hat, und mehrere Gemeinden über die tatsächliche Lage des Hauptwohnsitzes durchaus geteilter Auffassung sein können.

Eine solche Clearing-Stelle ist vor allem deshalb notwendig, weil den Meldebehörden aus vielfältigen Gründen eine Kontrollfunktion dafür, ob ein Bürger die Wohnsitzqualität einer Unterkunft korrekt angegeben hat, nicht übertragen werden kann. Der Grund hiefür liegt schon im Begrifflichen, da mit der Unterkunftsnahme und der binnen drei Tagen vorzunehmenden Anmeldung erst die **Absicht**, sich an einem Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen

niederzulassen, einhergeht, wogegen die Lebensbeziehungen selbst vielfach noch nicht bestehen werden. Ob somit tatsächlich ein solcher Mittelpunkt entstanden ist, wird erst nach einiger Zeit - jedenfalls nach erfolgter Anmeldung - feststellbar sein. Zu diesem Zeitpunkt besteht für die Meldbehörde kein Anlaß, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen.

Als Clearing-Stelle wird daher der Landeshauptmann jenes Bundeslandes vorgeschlagen, in dem sich die Gemeinde befindet deren "Mittelpunktqualität" in Zweifel gezogen wird. In diesen Fällen soll das Österreichische Statistische Zentralamt als Amtssachverständiger herangezogen werden; auf sein Gutachten kann sich die Behörde bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes stützen.

10. So wie für die Umsetzung eines Zentralen Melderegisters und der Wanderungsstatistik ein einheitlicher zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt (nunmehr Hauptwohnsitz) in hohem Maß geboten scheint (siehe Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu § 23 Abs 2 des Meldegesetzes 1991), so ist eine effektive Verwirklichung des "Hauptwohnsitzes" schwer ohne Zentrales Melderegister denkbar: Nur mit diesem Instrument kann mit Sicherheit festgestellt werden, ob im Einzelfall ein Mensch sich tatsächlich nur an einem Ort im Bundesgebiet mit dem Hauptwohnsitz angemeldet hat.
11. Wie in Punkt 3 ausgeführt bedeutet die Verwirklichung des Projektes, daß in allen (Bundes- und Landes)Gesetzen an die Stelle des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" der Begriff "Hauptwohnsitz" zu treten hat, um den Inhalt der Norm aufrecht zu erhalten. Zu dieser Anpassungsproblematik nimmt der Entwurf folgenden Standpunkt ein:
 - Für das Bundesrecht soll - soweit dort der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" verwendet wird - an seine

Stelle der Begriff "Hauptwohnsitz" treten. Sofern der jeweilige Materiengesetzgeber anderes für erforderlich hält, ist diese Ausnahme ausdrücklich zu statuieren.

In jenem Bereich in dem derzeit für örtliche Anknüpfungspunkte andere Begriffe als der ordentliche Wohnsitz verwendet werden, soll der Materiengesetzgeber die Möglichkeit haben, an die Stelle dieser Begriffe den Begriff Hauptwohnsitz treten zu lassen; hierfür muß er aber ausdrücklich eine Anordnung vornehmen.

- Anders verhält es sich mit jenen Materien, die schon bisher dem Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" besonders nahe gestanden sind; dort wird ausnahmslos und uno actu der Begriff "Hauptwohnsitz" an seine Stelle treten. Dementsprechend schlägt der vorliegende Entwurf eine Novelle des Wählerevidenzgesetzes, des Volksbegehrensgesetzes, der Nationalratswahlordnung, des Volksbefragungsgesetzes und des Volkszählungsgesetzes vor, um in diesen Materien jeweils die erforderliche Anpassung vorzunehmen.
 - Für das Landesrecht obliegt die Entscheidung ausschließlich dem Landesgesetzgeber. Eine ähnliche Vorgangsweise sollte ihm naheliegen.
12. Für die Regelung der gesamten Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände "Bundesverfassung insbesondere Wahlen zum Nationalrat", "Volksabstimmung aufgrund der Bundesverfassung" (Art 10 Abs 1 Z 1) sowie "Meldewesen" (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) und - was die generell vorgenommene, im einzelnen noch nicht absehbare Anpassung des Bundesrechtes

- 7 -

betrifft - der jeweilige materiell-rechtliche Kompetenztatbestand in Anspruch genommen.

Im Entwurf befindet sich im Art III Z 4 eine Bestimmung, die als Verfassungsbestimmung beschlossen werden muß; inwieweit dies auch im Bereich des Art VII §§ 1 und 2 erforderlich sein sollte, kann erst festgestellt werden, sobald der Umfang der Anpassung im einzelnen feststeht.

Der Entwurf setzt keine im EWR-Abkommen angeführten Richtlinien um.

II. Besonderer Teil

Zu Art I

Zu Z 1 (§ 1)

Die in den Absätzen 3 und 4 vorgeschlagenen **Definitionen des Wohnsitzes und des Hauptwohnsitzes** entsprechen den im Punkt 5 bis 8 des allgemeinen Teiles dargelegten Überlegungen. Der Unterschied zwischen Unterkunft und Wohnsitz besteht - wie gesagt - darin, daß beim Wohnsitz das Element der Dauer zu jenem der Unterkunftsnahme hinzutritt. Der Unterschied zwischen Wohnsitz und Hauptwohnsitz ist hingegen darin zu sehen, daß für einen Wohnsitz bereits eine nicht besonders ins Gewicht fallende Lebensbeziehung maßgeblich sein kann (z. B. Ferienwohnung), wogegen der Hauptwohnsitz nur an einem Anknüpfungspunkt von zentralen Lebensbeziehungen bestehen kann. Im Rahmen einer Gesamtschau muß er als Mittelpunkt der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen erkennbar sein.

Zu Z 2 (§ 11)

Angesichts der erheblichen Bedeutung, die dem Hauptwohnsitz nunmehr zukommen wird, soll eine Änderung der Wohnsitzqualität nicht formlos ersichtlich zu machen sein, sondern der Bürger

soll zu einer **Ummeldung** verpflichtet werden. Letztlich wird damit der Meldebehörde auferlegt, in diesem Bereich Änderungen im Melderegister nicht aus eigenem vorzunehmen. Entgegen der sonst für Ummeldungen vorgesehenen Frist wird für die Änderung der Wohnsitzqualität nur ein Zeitraum von einem Monat zur Verfügung gestellt. Dies hat seinen Grund vor allem darin, daß für all jene Verwaltungsbereiche in denen an den Hauptwohnsitz angeknüpft wird, möglichst schnell Datenwahrheit erreicht werden soll.

Zu Z 3 und 4 (§ 14 Abs 2 und 3)

Im Gesetz soll festgelegt werden, welche Daten im Falle des Personenhinweises wie lange gespeichert werden dürfen. Die hierfür notwendigen Klarstellungen werden in Z 3 getroffen.

Mit zunehmenden Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung erweist es sich als notwendig, daß Meldebehörde und Gemeinde einander wechselseitig unterstützen. Da der Bürgermeister regelmäßig über sämtliche Meldedaten verfügt (§ 20 Abs 2) und meist auch automationsunterstützte Datenverarbeitung einsetzt, ist es nur konsequent der Meldebehörde die Möglichkeit des Rückgriffes auf dieses Material einzuräumen.

Zu Z 5 und 6 (§ 15 Abs 1, 2 und 6)

Mit diesen Änderungen wird die Regelung über die **Berichtigung des Melderegisters** an die Einführung des Hauptwohnsitzes angepaßt. Hier gilt die Regel, daß die Meldebehörde grundsätzlich nicht verpflichtet sein soll, die Richtigkeit der Angaben betreffend die Wohnsitzqualität zu prüfen. Dementsprechend gibt es in diesen Fällen weder eine Ummeldung von Amts wegen noch eine "freie Berichtigung" des Melderegisters. Eine solche Berichtigung soll vielmehr bloß im Anschluß an ein Reklamationsverfahren (§ 17) möglich sein.

- 9 -

In jenen Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist, besteht Identität zwischen dieser und der für die Einleitung eines Reklamationsverfahrens legitimierten Verfahrenspartei; um im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektionen dem Bürgermeister die allenfalls der Meldebehörde zur Verfügung stehende Information zugänglich zu machen, wird im § 15 Abs 5 ein entsprechender Datentransfer vorgesehen.

Zu Z 7 (§ 16)

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt (Punkt 10), benötigt die Verwirklichung des Projektes "Hauptwohnsitz" das **Zentrale Melderegister** im gleichen Maße wie dieses ohne einen einzigen zentralen Anknüpfungspunkt eines in Österreich niedergelassenen Menschen schwer vorstellbar ist.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung erweitert das bisherige Konzept des Zentralen Melderegisters und macht es zu einem Instrument, das Bürger und Verwaltung umfassend in Anspruch nehmen können. Dabei ist freilich sicherzustellen, daß die Handhabbarkeit für Zwecke der Verbrechensbekämpfung nicht dem begründeten Wunsch auf Beschränkung der Auskunftsmöglichkeiten in anderen Bereichen zum Opfer fällt. Dementsprechend wurde generell als Kriterium der Auswählbarkeit nur der Name vorgesehen, für Zwecke der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei soll dieser Rahmen auf das technisch Machbare und Verhältnismäßige erweitert werden.

Da es sich bei dem Zentralen Melderegister in dieser Konzeption um ein technisch besonders anspruchsvolles Projekt handelt, dessen Verwirklichung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, wurde vorgesehen (§ 23 Abs 2), daß diese Bestimmung erst am 1. Jänner 1998 in Kraft tritt.

Zu Z 9 (§ 17)

Beim **Reklamationsverfahren** handelt es sich - neben den in § 1 vorgenommenen Definitionen - um den wichtigsten Teil der

Verankerung des Hauptwohnsitzes im Meldegesetz. Für die vorgeschlagene Regelung seien folgende Schwerpunkte genannt:

- Die **Äußerung des Bürgers im Meldezettel** zur Wohnsitzqualität der angemeldeten Unterkunft wirkt **konstitutiv**. Da er gemäß § 3 Abs 2 in jenen Fällen, in denen er schon bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet war, entweder die erfolgte Abmeldung oder die weiterhin aufrechte Anmeldung nachzuweisen hat (dem Nachweis der Abmeldung ist die - gleichzeitige - Vornahme der Abmeldung in diesen Fällen gleichzuhalten), ist bei Einhaltung dieser Bestimmung gewährleistet, daß ein Bürger stets nur an einer Unterkunft mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Diese Meldung ist unabhängig davon, ob der Bürger an dieser Unterkunft tatsächlich (bereits) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, solange gültig, bis der Betroffene entweder eine Ummeldung oder eine Abmeldung vornimmt oder bis eine Berichtigung durch einen Reklamationsbescheid (§ 17 Abs 4) erfolgt. Mit dieser Konzeption ist die für das Wahlrecht erforderliche Eindeutigkeit und Präzision erreicht und andererseits dem Umstand Rechnung getragen, daß für die Begründung des Hauptwohnsitzes eine Willensentscheidung notwendig ist, die erst im Laufe der Zeit in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann.

- Im **Reklamationsverfahren** wird **ausschließlich die Wohnsitzqualität des gemeldeten Hauptwohnsitzes** geprüft. Es geht nicht um die Frage, wo der Bürger tatsächlich seinen Hauptwohnsitz hat, sondern nur darum, ob er ihn dort hat, wo er ihn gemeldet hat.
- Das **Reklamationsverfahren** kann **nur auf Initiative eines Bürgermeisters** in Gang kommen, und zwar des Bürgermeisters jener Gemeinde, bei der der Betroffene mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, oder des Bürgermeisters einer Gemeinde, in der der Betroffene einen Mittelpunkt seiner

- 11 -

beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat. Es handelt sich stets um ein Mehrparteienverfahren, in dem diese Verfahrensfunktion dem antragstellenden Bürgermeister, dem Bürgermeister der "Hauptwohnsitzgemeinde" und dem betroffenen Bürger zukommt.

- Das Verfahren wird nicht von einer Sicherheitsbehörde geführt, da es sich um keine Angelegenheit handelt, die typischerweise in den Aufgabenbereich der Sicherheitsverwaltung fällt. Dementsprechend wird es - gemäß dem überregionalen Charakter der Angelegenheit - vom **Landeshauptmann**, und zwar von jenem geführt, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich die "Hauptwohnsitzgemeinde" befindet. Dies hat den Vorteil, daß eine für eine Gemeinde negative Entscheidung auf größere Akzeptanz bei dieser stoßen wird.
- Für die Wahrung der überregionalen Interessen ist die Beiziehung des **Österreichischen Statistischen Zentralamtes als Amtssachverständiger** geboten. Dieses soll jene Tätigkeit, die bisher im Anschluß an Volkszählungen zu leisten war (§ 6a des Volkszählungsgesetzes) - nunmehr verteilt über den gesamten Zeitraum - in gewisser Weise fortsetzen. Freilich wird auch vom Amtssachverständigen nicht - wie bisher - die Feststellung verlangt werden, wo im Bundesgebiet ein bestimmter Bürger seinen Hauptwohnsitz hat, sondern ob er ihn an einem bestimmten Ort haben kann.
- Da es kaum vorstellbar ist, daß in einem Verfahren zweiter Instanz zusätzliche sachliche Klarheit geschaffen werden kann, ist gegen den Entscheid des Landeshauptmannes eine **Berufung nicht zulässig**. Freilich steht es jeder Partei frei, diesen Bescheid beim Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit anzufechten. Eine solche Rechtswidrigkeit wird jedenfalls auch dann vorliegen,

wenn ein schlüssiges Gutachten des Amtssachverständigen im Bescheid des Landeshauptmannes nicht entsprechend Berücksichtigung gefunden hat.

Zu Z 11 (§ 18 Abs 6)

Angesichts der Neukonzeption des Zentralen Melderegisters bedarf es einer Regelung über die Auskunft aus dieser Evidenz. Die hiebei vorgesehene Regelung orientiert sich an der Regelung über die herkömmliche Meldeauskunft. Da jedoch an das Element der Bestimmbarkeit erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen - Namen und Geburtsdatum werden öfter nicht genügend Eindeutigkeit schaffen - wird davon ausgegangen, daß die anfragende Meldebehörde über den Bildschirm mit dem Zentralen Melderegister kommunizieren kann, um durch Einführung zusätzlicher Information die gesuchte Person zu bestimmen ("On-line-Dialog").

Die Anfrage ist nicht direkt an den Bundesminister für Inneres zu richten, sondern wird über die Meldebehörden mediatisiert. Nur sie sind unmittelbar anfrageberechtigt, die Bürger haben sich an die Meldebehörde zu wenden, um diese Auskünfte einzuholen. Die Zuständigkeit wurde hiebei nach den allgemeinen Regeln des AVG festgelegt. Eine Ausnahme bildet lediglich jener Fall in dem der Bürger zunächst eine Anfrage an das Melderegister der Behörde gerichtet hat; in diesen Fällen soll - unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Bürgers - dieselbe Behörde verpflichtet sein, auch eine Auskunft aus dem Zentralen Melderegister zu erteilen.

Zu den Z 13 bis 16 sowie 20 und 21 (§§ 20 Abs 7, 22 Abs 1 Z 4, 22 Abs 2 Z 2) sowie zum Meldezettel und Gästebblatt

Die Verankerung des Hauptwohnsitzes im Meldegesetz findet selbstverständlich auch in der Textierung von Meldezettel und Gästebblatt ihren Niederschlag. Dementsprechend wurden die Rubriken für den Hauptwohnsitz abgefaßt. Der Meldezettel

- 13 -

bringt nun deutlich zum Ausdruck, daß jedermann nur einen einzigen Hauptwohnsitz haben kann. Die auf der Rückseite des Meldezettels vorgesehenen Informationen wurden insgesamt gestrafft, wobei hinsichtlich des Hauptwohnsitzes versucht wurde, die im § 1 enthaltene Definition allgemeinverständlicher zu machen. Insbesondere wurden die für einen "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" maßgeblichen Bestimmungskriterien aufgenommen. Diese Aufzählung hat sich bereits bei der letzten Volkszählung bewährt.

Die Meldedaten sind um das Religionsbekenntnis erweitert worden. Mit dem beabsichtigten Wegfall der Personenstands- und Betriebsaufnahmen (§§ 117 und 118 BAO) verlieren die Religionsgesellschaften den ihnen bisher über diese Quelle gewährten Zugriff auf das Religionsbekenntnis der Bürger. Dem wird durch Aufnahme des Religionsbekenntnisses in den Meldezettel Rechnung getragen. Da es sich zwar um ein Meldedatum, nicht aber um ein Identitätsdatum handelt, besteht für den Bürger bei der Anmeldung keine Verpflichtung, das Religionsbekenntnis durch entsprechende Urkunden zu belegen (§ 3 Abs 2). So wie bisher in der BAO sollen auch weiterhin die Gemeinden verpflichtet sein, den Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten jener Menschen zu übermitteln, die sich zu den Religionsgesellschaften bekannt haben (§ 20 Abs 7). Hiebei wurde im Text keine Beschränkung auf Meldedaten vorgenommen, weil noch längere Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Rückgrat des Datenstockes der Gemeinden für diese Zwecke aus den Personenstands- und Betriebsaufnahmen stammen wird.

Die in den Strafbestimmungen vorgenommenen Änderungen sind durchwegs darauf zurückzuführen, daß es nicht Aufgabe der Meldebehörde ist, die Richtigkeit der Angaben zum Religionsbekenntnis und zur Wohnsitzqualität zu überprüfen. Hiefür spricht im letzteren Fall insbesondere die Überlegung, daß die Prüfung, ob die Angabe zur Wohnsitzqualität den Tatsachen entspricht, dem Reklamationsverfahren vorbehalten sein und

nicht im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens stattfinden soll. Dies ändert freilich nichts daran, daß der Meldepflichtige mit seiner Unterschrift die sachliche Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen hat (§ 7 Abs 4). Diese **Garantiefunktion der Unterschrift** wurde nun auch im Meldezettel ausdrücklich angesprochen.

Zu Z 17 (§ 23 Abs 1)

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes muß für jeden Bürger, der bisher an einem ordentlichen Wohnsitz gemeldet war, ein Hauptwohnsitz bestimmbar sein, weshalb es einer Übergangsregelung bedarf. Diese Zuordnung bereitet bei Menschen mit nur einem ordentlichen Wohnsitz oder bei Menschen, die in der Wählerevidenz des Bundes geführt werden, keine Schwierigkeit, ergibt aber insbesondere bei nicht wahlberechtigten Minderjährigen Probleme. Um hier eine eindeutige Aussage schon im Gesetz treffen zu können, wurde die vorgeschlagene Regelung gewählt. Dies wird bei solchen Minderjährigen gelegentlich dazu führen, daß diese ihren Hauptwohnsitz am bisherigen "zweiten" ordentlichen Hauptwohnsitz haben, während die Eltern ihren Hauptwohnsitz aufgrund der Eintragung in der Wählerevidenz am "ersten" ordentlichen Wohnsitz haben werden. In diesen Fällen wird in der Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Ummeldung bezüglich der Wohnsitzqualität des Minderjährigen vorgenommen werden müssen.

Zu Art II

Zu Z 1 und 3:

Die Einführung des Begriffs "Hauptwohnsitz" als zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt, der sich gemäß Art 26 Abs 2 B-VG nach den melderechtlichen Vorschriften bestimmt, stellt sicher, daß jeder Wahl- und Stimmberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen ist. Aus diesem Grund kann auch die bisherige Stichtagsregelung ersatzlos entfallen.

Zu Z 4:

Für die im § 2a Abs 1 angeführten Anknüpfungspunkte, die vor der Einführung des Begriffs "Hauptwohnsitz" Bestand hatten, bleibt der "ordentliche Wohnsitz" maßgeblich.

Zu Z 5:

Die Zitierung wurde dem Meldegesetz 1991 angepaßt.

Zu Art III

Zitierung der Legaldefinition des Begriffs "Hauptwohnsitz" sowie formale Anpassungen an diesen, ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Art IV**Zu Z 1 und 2:**

Zitierung der Legaldefinition des Begriffs "Hauptwohnsitz" sowie formale Anpassungen an diesen, ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Z 3:

Der einheitliche einmalige Hauptwohnsitz bedarf keiner Stichtagsregelung.

Zu Art V

Zitierung der Legaldefinition des Begriffs "Hauptwohnsitz" sowie formale Anpassungen an diesen, ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Art VI**Zu Z 1:**

Entsprechend den geänderten Wortlaut des Art 26 Abs 2 B-VG bestimmt sich die Bürgerzahl nunmehr nach der Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen hatten.

Zu Z 3:

Die Legaldefinition des Begriffs "Hauptwohnsitz" findet sich im § 1 Abs 4 des Meldegesetzes 1991.

Zu Z 4, 5 und 6:

Die laufende Fortschreibung des Hauptwohnsitzes nach den melderechtlichen Vorschriften, insbesondere die Beiziehung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes als Amtssachverständigen bei der Feststellung des Hauptwohnsitzes im Reklamationsverfahren gemäß § 17 Abs 3 des Meldegesetzes 1991 erfordert keine gesonderte Bestimmung des Hauptwohnsitzes am Zähltag anhand spezieller Drucksorten und durch eigene Verfahrensschritte.

Zu Art VII (§§ 1 und 2)

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, soll im Bundesrecht dort, wo der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" verwendet wird, an seine Stelle der Begriff "Hauptwohnsitz" treten. Sofern der jeweilige Materiengesetzgeber anderes für erforderlich hält, wäre ausdrücklich eine Ausnahme zu statuieren. In jenem Bereich, in dem schon derzeit für örtliche Anknüpfungspunkte andere Begriffe verwendet werden, soll der Materiengesetzgeber die Möglichkeit haben, an die Stelle dieser Begriffe den Begriff Hauptwohnsitz treten zu lassen.

- 17 -

Die Äußerungen im Begutachtungsverfahren sollten somit dahingehen, daß für den Bereich des § 1 jene Fälle festgelegt werden, in denen weiterhin der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes in seiner bisherigen Bedeutung verwendet werden soll. Gleichfalls hätten die begutachtenden Stellen im Bereich des § 2 darauf einzugehen, in welchen Materien an die Stelle eines dort verwendeten anderen Begriffes nunmehr der Begriff Hauptwohnsitz treten soll.